

Stadtentwässerung Barsinghausen

Der Betriebsleiter

Beschlussvorlage SEW
öffentlich

Stadtentwässerungsbetrieb	Datum 14.11.2013	Vorlagen-Nr. XVII/0447 B01 / S01
---------------------------	---------------------	--

Beratungsfolge	Sitzungsdatum	Beratungsergebnis	Abstimmungsergebnis			geänderte Beschluss- empfehlung
			Ja	Nein	Enth.	
Fraktion						
Betriebsausschuss Stadtentwässerungsbetrieb Barsinghausen	05.12.2013					
Verwaltungsausschuss	10.12.2013					
Rat der Stadt Barsinghausen	12.12.2013					

Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen der Stadt Barsinghausen

Beschlussempfehlung:

Die Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen der Stadt Barsinghausen wird in der vorliegenden Fassung vom Rat beschlossen.

Beteiligung Rechnungsprüfungsamt Stellungnahme:	Unterschrift Betriebsleitung
--	------------------------------

Haushaltsmittel:

keine finanziellen Auswirkungen

Beteiligungen:

	nicht erforderlich	erfolgt	zugestimmt	nicht zugestimmt
Personalrat	X			
Gleichstellungsbeauftragte	X			
	vereinbar		nicht vereinbar	
Vorlage ist mit dem Leitziel der demographischen Entwicklung (XVI/420)	X			

Sachdarstellung:

Der Stadtentwässerungsbetrieb Barsinghausen hat die bestehende Abwassersatzung der Stadt Barsinghausen durch die Kanzlei Dr. Klausing und Klein, Hannover überprüft lassen.

Als Ergebnis der Prüfung erfolgt eine Anpassung auf Empfehlung der Kanzlei zur Anpassung an die derzeitige Gesetzeslage und Rechtsprechung.

Im Einzelnen handelt es sich dabei um die folgenden Änderungen:

1. § 1 Allgemeines der Satzung ist durch einen weiteren Absatz zu ergänzen, da die Abwasserbeseitigungssatzung im Folgenden sowohl vom Dritten im Auftrage der Stadt betriebenen Anlageteile zum Bestandteil der öffentlichen Einrichtung erklärt (§ 2 Abs. 6) als auch in § 14 Abs. 3 und § 15 Abs. 1 die Erfüllung von Aufgaben durch von der Stadt beauftragte Dritte vorsieht. Es fehlt in der Satzung eine Regelung darüber, dass die Stadt berechtigt ist, die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen zu lassen. Empfohlen wird daher § 1 um einen Absatz 4 zu ergänzen, der wie folgt lautet:

„(4) Die Stadt kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.“

2. In § 2 Abs. 8 Begriffsbestimmungen wird empfohlen, den Kreis der nach diesen Vorschriften der Satzung Verpflichteten auf solche Personen zu erweitern, die die tatsächliche Gewalt über ein Gebäude oder Grundstücke inne haben. Es wird daher empfohlen, folgenden Halbsatz in § 2 Abs. 8 anzufügen:

„..., und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben.“

3. Von der Regelung in § 3 Abs. 2 Anschluss- und Benutzungszwang werden solche Grundstücke nicht erfasst, die lediglich befestigt sind und daher das Niederschlagswasser in die zentrale Niederschlagswasserbeseitigungsanlage der Stadt einleiten. Daher wird empfohlen, § 3 Abs. 2 wie folgt zu ergänzen:

„... oder das Grundstück derart befestigt worden ist, das Niederschlagswasser als Abwasser anfällt.“

4. Die Regelung in § 3 Abs. 3 enthält eine Ungenauigkeit, wenn dort auf die betriebsbereite Abwasserbeseitigungseinrichtung vor/auf dem Grundstück abgestellt wird. Gem. § 2 Abs. 5 endet die öffentliche zentrale Abwasserbeseitigungseinrichtung an der Grenze des zu entwässernden Grundstücks. Die öffentliche Einrichtung endet mithin vor dem zu entwässernden Grundstück. Das Wort „auf“ in § 3 Abs. 3 ist daher ersatzlos zu streichen.

5. Die Regelung in § 4 Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang genügt auf dem Gebiet der Niederschlagswasserbeseitigung nicht den gesetzlichen Anforderungen in § 96 Abs. 3 NWG. Nach § 96 Abs. 3 NWG ist zur Beseitigung des Niederschlagswassers anstelle der Gemeinde der Grundstückseigentümer verpflichtet soweit nicht die Gemeinde den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung vorschreibt oder ein gesammeltes Fortleiten erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten. Empfohlen wird daher § 4 wie folgt zu fassen:

„§ 4

Ausnahmen und Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Ist ein gesammeltes Fortleiten von Niederschlagswasser zur Verhütung von Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit für räumlich abgegrenzte Teile des Entsorgungsgebietes oder einzelnen Grundstücken nicht erforderlich, so sind diese vom Anschlusszwang ausgenommen und die Grundstückseigentümer anstelle der Gemeinde zur Beseitigung des Niederschlagswassers verpflichtet (§ 96 Abs. 3 Nr. 1 NWG).

(2) Bei der zentralen Abwasseranlage (Schmutzwasser) kann die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang auf Antrag gewährt werden, wenn der Anschluss des Grundstücks für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Aufforderung zum Anschluss bei der Stadt zu stellen.

Wird die Befreiung ausgesprochen, besteht für das Grundstück hinsichtlich der Schmutzwasserentsorgung die Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung der dezentralen Abwasseranlage.

(3) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden."

6. Empfohlen wird, § 5 Entwässerungsgenehmigung um einen Absatz betreffend die Auferlegung der Eigenüberwachung zu ergänzen. Derartige Regelungen werden insbesondere bei gewerblich genutzten Grundstücken mit problematischen Abwässern relevant. Empfohlen wird daher § 5 um folgenden Absatz 8 zu ergänzen:

„(8) Die Stadt kann dem Grundstückseigentümer die Eigenüberwachung seiner Grundstücksentwässerungsanlage und für das auf dem Grundstück anfallende Abwasser sowie die Verpflichtung zur Vorlage der Untersuchungsergebnisse auferlegen. Sie ist berechtigt, Art und Umfang der Eigenüberwachung zu bestimmen. Die Stadt kann ferner anordnen, dass der Grundstückseigentümer eine regelmäßige Überwachung durch die Stadt zu dulden und die dadurch bedingten Kosten zu erstatten hat."

7. Empfohlen wird, die Regelung in § 8 Abs. 7 Besondere Einleitungsbedingungen zu ergänzen und um eine Meldepflicht zu erweitern. Empfohlen wird, § 8 Abs. 7 wie folgt zu fassen:

„(7) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden allgemein anerkannten Regeln der Technik Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen, um Einleitungswerte zu umgehen oder die Einleitungswerte zu erreichen.

Sobald eine Überschreitung der Einleitungswerte oder ein sonstiger Verstoß gegen die Einleitungsbedingungen festgestellt wird, hat der Grundstückseigentümer oder der Betreiber der Anlage die Stadt unverzüglich zu unterrichten."

8. Eine Regelung über Zwangsmittel ist in die Satzung aufzunehmen, um eine bessere Handhabe bei Nichteinhalten von Anordnungen haben zu können. Systematisch müsste diese hinter die Regelung des § 20 Haftung und vor dem jetzigen § 21 Ordnungswidrigkeiten in das Satzungsrecht eingegliedert werden, § 21 neu könnte daher wie folgt gefasst werden:

„§ 21 Zwangsmittel

- (1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 70 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der Fassung vom 04.07.2011 (Nds. GVBl. S. 238), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2011 (Nds. GVBl. S. 104) in Verbindung mit den §§ 64 - 70 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Neubekanntmachung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2013 (Nds. GVBl. S. 158) ein Zwangsgeld bis zu 50.000,00 € angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.
- (2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.
- (3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen."

In der Anlage befindet sich die 1. Änderungsatzung.

Gleichstellungsrelevante Aspekte, die die Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten erforderlich machen, sind nicht gegeben.

Anlage 1:

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Barsinghausen (Abwasserbeseitigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 589) i. V.m. §§ 95, 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 64) zuletzt geändert durch § 87 der NBauO vom 3.4.2012 (Nds. GVBl. Nr. 5/2012, S. 46), i.V.m. §§ 54 ff. WHG i.d.F. vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 76 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154), hat der Rat der Stadt Barsinghausen in seiner Sitzung vom folgende Änderungssatzung beschlossen:

1. In § 1 wird folgender Absatz eingefügt:

„Die Stadt kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.“

2. § 2 Abs. 8 wird wie folgt ergänzt:

„..., und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben.“

3. § 3 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

„... oder das Grundstück derart befestigt worden ist, das Niederschlagswasser anfällt.“

4. In § 3 Abs. 3 wird das Wort „auf“ gestrichen.

5. § 4 wird wie folgt neugefasst:

§ 4

Ausnahmen und Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang

- (1) Ist ein gesammeltes Fortleiten von Niederschlagswasser zur Verhütung von Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit für räumlich abgegrenzte Teile des Entsorgungsgebietes oder einzelnen Grundstücken nicht erforderlich, so sind diese vom Anschlusszwang ausgenommen und die Grundstückseigentümer anstelle der Gemeinde zur Beseitigung des Niederschlagswassers verpflichtet (§ 96 Abs. 3 Nr. 1 NWG).
- (2) Bei der zentralen Abwasseranlage (Schmutzwasser) kann die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang auf Antrag gewährt werden, wenn der Anschluss des Grundstücks für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Aufforderung zum Anschluss bei der Stadt zu stellen.

Wird die Befreiung ausgesprochen, besteht für das Grundstück hinsichtlich der Schmutzwasserentsorgung die Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung der dezentralen Abwasseranlage.
- (3) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden.

6. Nach § 5 Abs. 7 wird Abs. 8 eingefügt:

„Die Stadt kann dem Grundstückseigentümer die Eigenüberwachung seiner Grundstücksentwässerungsanlage und für das auf dem Grundstück anfallende Abwasser sowie die Verpflichtung zur Vorlage der Untersuchungsergebnisse auferlegen. Sie ist berechtigt, Art und Umfang der Eigenüberwachung zu bestimmen. Die Stadt kann ferner anordnen, dass der Grundstückseigentümer eine regelmäßige Überwachung durch die Stadt zu dulden und die dadurch bedingten Kosten zu erstatten hat.“

7. § 8 Abs. 7 wird wie folgt geändert:

„Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden allgemein anerkannten Regeln der Technik Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen, um Einleitungswerte zu umgehen oder die Einleitungswerte zu erreichen.

Sobald eine Überschreitung der Einleitungswerte oder ein sonstiger Verstoß gegen die Einleitungsbedingungen festgestellt wird, hat der Grundstückseigentümer oder der Betreiber der Anlage die Stadt unverzüglich zu unterrichten.“

8. Hinter § 20 wird der § 21 eingefügt. Die Nummerierung der §§ 22-26 ändert sich entsprechend. Der neue § 21 enthält folgenden Inhalt:

**§ 21
Zwangsmittel**

- (1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 70 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der Fassung vom 04.07.2011 (Nds. GVBl. S. 238), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2011 (Nds. GVBl. S. 104) in Verbindung mit den §§ 64 – 70 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Neubekanntmachung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2013 (Nds. GVBl. S. 158) ein Zwangsgeld bis zu 50.000,00 € angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.
- (2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.
- (3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Barsinghausen, den

Stadt Barsinghausen
Der Bürgermeister

Lahmann